

Juristische Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 27.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.03.2016 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2014 S. 986), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2015 S. 471), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem
ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf
- § 5 Zulassung zur Masterarbeit
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 8 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfungsverfahren
- § 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III: Schlussversicherung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ der Universität Göttingen zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsordnung einschließlich deren historischen, philosophischen und sozialen Grundlagen. ²Die Studierenden erwerben durch die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen Recht die Kompetenz zu rechtswissenschaftlichem Arbeiten.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ sind mit den Grundzügen des deutschen Rechts vertraut und in der Lage, nach den in Deutschland üblichen Methoden rechtswissenschaftlich zu arbeiten. ²Zudem haben sie die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung verinnerlicht. ³Im Rahmen der Masterarbeit - die rechtsvergleichend angelegt sein kann - wird ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft. ⁴In wahlweise zu belegenden Veranstaltungen haben die Absolventinnen und Absolventen auch Kontextwissen erworben, welches rechtswissenschaftliche Fähigkeiten und anwendungsorientierte Kompetenzen zur weiteren Berufsqualifikation verknüpft. ⁵Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen vor. ⁶Als Vorstufe zur Promotion eröffnet der Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ auch Möglichkeiten für eine Betätigung in der Wissenschaft.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben

hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. ²Das Studium beginnt zum Sommer- und Wintersemester.

(2) Der konsekutive Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für ausländische Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(3) Das Studium umfasst 60 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 33 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 6 C,
- c. auf die Masterarbeit 21 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, und Wahlpflichtmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter

- a) im Umfang von 6 C aus dem Modul S.RW.5002,

b) im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C aus Grundlagen- und Vertiefungsmodulen im Sinne der Modulübersicht in wenigstens zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Grundlagenfächer), davon wenigstens ein Modul, das durch eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit abgeschlossen wurde.

²Hausarbeit im Sinne dieser Ordnung ist eine häuslich anzufertigende Arbeit, die in methodischer Hinsicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. ³Seminararbeit im Sinne dieser Ordnung ist eine häuslich anzufertigende wissenschaftliche Bearbeitung einer individuellen Themenstellung.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
- b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers;
- c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- d) eine Erklärung, dass die Masterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) ¹Liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor, werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 6 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und

die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 21 C erworben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 75.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. ²Auf Antrag kann die Abfassung in einer anderen Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Im Fall des Satzes 2 ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von maximal 3000 Zeichen beizufügen.

(4) Der Masterarbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung nach Anlage III beizufügen.

(5) ¹Die Zeitpunkte der Ausgabe sowie der Abgabe der Masterarbeit sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ³Der Abgabetermin wird durch das Einreichen der ausgedruckten Fassung der Arbeit beim Prüfungsamt während der Geschäftszeiten oder die Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. ⁴Darüber hinaus ist die Masterarbeit auch in elektronischer Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen. ⁵Die Prüfungskommission kann Näheres regeln.

(6) ¹Die Prüfungskommission bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten, darunter grundsätzlich die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können abweichend von § 16 a Abs. 1 APO einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann das Modul S.RW.5002 zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.
- (3) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 10 Prüfungsverfahren

¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet auf Aufforderung der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Es sind Module in wenigstens zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Grundlagenfächer) zu absolvieren, davon wenigstens ein Modul, das durch eine Hausarbeit oder eine Seminararbeit abgeschlossen wurde.

1. Fachstudium

a) Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.5002 Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische
Arbeitsmethoden (6 C/2 SWS)

b) Wahlpflichtmodule

aa) Grundlagenmodule

Es müssen wenigstens zwei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der nachfolgenden Gruppen von Modulen kann jeweils nur eines der genannten Module absolviert werden:

- (1) S.RW.0113K, S.RW.0113HA, S.RW.0113KHA
- (2) S.RW.0212K, S.RW.0212HA, S.RW.0212KHA
- (3) S.RW.0311K, S.RW.0311HA, S.RW.0311KHA
- (4) S.RW.1411aK, S.RW.1411aHA, S.RW.1411aKHA, S.RW.1411bK, S.RW.1411bHA,
S.RW.1411bKHA
- (5) S.RW.1412aK, S.RW.1412aHA, S.RW.1412aKHA, S.RW.1412bK, S.RW.1412bHA,
S.RW.1412bKHA
- (6) S.RW.1416K, S.RW.1416HA, S.RW.1416KHA
- (7) S.RW.1417K, S.RW.1417HA, S.RW.1417KHA
- (8) S.RW.1418K, S.RW.1418HA, S.RW.1418KHA
- (9) S.RW.1419K, S.RW.1419HA, S.RW.1419KHA
- (10) S.RW.1424K, S;RW:1431K

i) Zivilrecht

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)
S.RW.0113KHA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(13 C/8 SWS)
S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1153	Rechtsvergleichung	(6 C/2 SWS)

ii) Öffentliches Recht

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212KHA	Staatsrecht II	(11 C/6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)

iii) Strafrecht

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0311KHA	Strafrecht I	(12 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)

iv) Grundlagenfächer

S.RW.1411aK	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411aKHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411bKHA	Deutsche Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412aHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aKHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412bHA	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412bKHA	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(8 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C/2 SWS)
S.RW.1416KHA	Allgemeine Staatslehre	(8 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417HA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(7 C/2 SWS)
S.RW.1417KHA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(8 C/2 SWS)
S.RW.1424K	Kirchenrecht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1431K	Kirchliche Rechtsgeschichte	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)

S.RW.1418HA	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(7 C/2 SWS)
S.RW.1418KHA	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(8 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1419HA	Geschichte der Rechtsphilosophie	(7 C/2 SWS)
S.RW.1419KHA	Geschichte der Rechtsphilosophie	(8 C/2 SWS)

bb) Vertiefungsmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden; wählbar sind neben den folgenden Modulen auch noch nicht absolvierte Module nach Buchstaben aa).

i) Zivilrecht

S.RW.0115K	Grundkurs III im Bürgerlichen Recht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1117	Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	(9 C/2 SWS)
S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1123	Internationales Zivilverfahrensrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1146	Europäisches Familienrecht	(6 C/2 SWS))
S.RW.1148	Insolvenzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1150	Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1156	Kreditsicherungsrecht	(6 C/2SWS)
S.RW.1160	Bankvertragsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1161	ZPO I (Erkenntnisverfahren)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1162	ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1163	Medizinrecht III: Familienrechtliche Bezüge	(6 C/2 SWS)
S.RW.2210	Seminare Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2220	Seminare Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2310	Seminare Familien- und Erbrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2320	Seminare Rechtsgestaltung und Durchsetzung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2410	Seminare E-Commerce-Recht und Regulierung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)

ii) Öffentliches Recht

S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungs- rechtsvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1224	Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	(9 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1235	Steuerrecht	(6 C/2 SWS)

S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1238	Energierrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1247	Wirtschaftsreform und Marktmacht in China	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/4 SWS)
S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht I (AT)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.2230	Seminare Öffentliches Wirtschaftsrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2910	Seminare Öffentliches Recht (Regieren, Regulieren und Verwalten)	(12 C/3 SWS)

iii) Strafrecht

S.RW.1314	Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht	(9 C/2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in International Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht I: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)

iv) Grundlagenfächer

S.RW.1402	Rechtsmedizin für Juristen und Biologen	(6 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1421	Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1423	Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1425	Berühmte Rechtsfälle: „Klassiker“ des Zivilrechts (Kolloquium)	(6 C/2 SWS)

S.RW.1426	Kolloquium zur Juristischen Zeitgeschichte	(6 C/2 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es muss eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1147	Alternative Streitbeilegung (ADR):Schiedsverfahren und Mediation	(6 C/2 SWS)
S.RW.3101	Einführung in das Englische Recht und die Rechtssprache	(6 C/2 SWS)
S.RW.3201	Spanisch für Juristen - Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie	(6 C/4 SWS)
S.RW.3401	Einführung in das französische Recht und die französische Rechtssprache	(6 C/2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4001	Frauen sprechen anders? Gespräche führen und Vorträge halten	(6 C/2 SWS)
S.RW.4002	Beweis und Vernehmungslehre	(6 C/2 SWS)
S.RW.4003	Interdisziplinäre Kommunikation als Schlüsselqualifikation des Juristen in Leitungsfunktionen von Europa bis zur Gemeinde	(6 C/2 SWS)
S.RW.4004	Verhandlungsmanagement und Gesprächsführung	(6 C/2 SWS)
S.RW.4201	Das Mandat im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
SK.DaF.HV-C1-4Std	Deutsch - Hörverstehen C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.IK-C1	Intensivkurs C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.Lit-C1-2Std	Deutsch - Literatur C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF.Lit-C2-2Std	Deutsch - Literatur C2	(3 C/2 SWS)
SK.DaF.LV-C1-4Std	Deutsch - Leseverstehen C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF-Spr-C1-4Std	Deutsch - Sprechen C1	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.Spr-C2-4Std	Deutsch - Sprechen C2	(6 C/4 SWS)
SK.DaF.Ze-C1-2Std	Deutsch - Zeitung C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF.Ze-C2-2Std	Deutsch - Zeitung C2	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Fi-C1-2Std	Deutsch - Film C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Fi-C2-2Std	Deutsch - Film C2	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Gr-C1-4Std	Deutsch - Grammatik C1	(6 C/4 SWS)

SK.DaF-Gr-C2-4Std	Deutsch - Grammatik C2	(6 C/4 SWS)
SK.DaF-LK1-C1-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (1)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-LK1-C2-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2 (1)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-LK2-C1-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1 (2)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-LK2-C2-2Std	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2 (2)	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-MK-C1	Modulkurs C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Ph-C1-2Std	Deutsch - Phonetik C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Schr-C1-2Std	Deutsch - Schreiben C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-Th-C1-2Std	Deutsch - Theater C1	(3 C/2 SWS)
SK.DaF-WS-C1-4Std	Deutsch - Wortschatz C1	(6 C/4 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 21 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium - Variante A

Sem.	Fachstudium				Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	S.RW.5002 Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden (Pflichtmodul) 6 C	S.RW.0311K Strafrecht I (Wahlpflicht) 8 C	S.RW.0211K Staatsrecht I (Wahlpflicht) 7 C	S.RW.2610 Seminare Kriminalwissen- schaften (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 27 C	Masterarbeit 21 C				S.RW.3201 Spanisch für Juristen - Einführung in das spanische Recht und die spanische Rechtsterminologie 6 C	
Σ 60 C	39 C + (21 C)					

2. Fachstudium – Variante B

Sem.	Fachstudium				Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	S.RW.5002 Einführung in die deutsche Rechtssprache und juristische Arbeitsmethoden (Pflichtmodul) 6 C	S.RW.0112K Grundkurs I im Bürgerlichen Recht (Wahlpflicht) 9 C	S.RW.1416HA Allgemeine Staatslehre (Wahlpflicht) 7 C	S.RW.1131a Grundzüge des Personen- gesellschaftsrechts (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 32(33) C	Masterarbeit 21 C			S.RW.1130 Handelsrecht (Wahlpflicht) 6 C		S.RW.4004 Verhandlungs- management und Gesprächsführung 6 C
Σ 60 C	39 C (40 C)+ (21 C)					

Anlage III: Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Georg-August-Universität Göttingen müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Prüfungen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine anerkennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Arbeit eines anderen Studierenden usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass die Quelle im Text angegeben ist. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.

Die Fakultät macht Gebrauch von allen technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Die einschlägigen Downloadseiten und Foren sind bekannt. Um der Fakultät eine Texterfassung durch Einscannen zu ersparen und dadurch unnötige Verzögerungen bei Bewertung und Rückgabe zu vermeiden, sind Masterarbeiten zusätzlich zur ausgedruckten Fassung auch in elektronischer Fassung abzugeben. Für die Wahrung der Abgabefristen ist allein die Abgabe der Papierfassung ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats stellt einen Täuschungsversuch gemäß § 18 Abs. 5 APO dar und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies folgt – unabhängig von der Unterzeichnung dieser Erklärung – bereits aus den einschlägigen Prüfungsbestimmungen.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers und darf nicht ohne deren oder dessen Zustimmung in Druckmedien oder elektronischen Medien wie dem Internet veröffentlicht werden.

Hiermit versichere ich, dass ich den oben stehenden Text zur Kenntnis genommen und in der beigefügten Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis – insbesondere das Plagiatverbot – beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich verpflichte mich, Aufgabe und Lösung nicht ohne Zustimmung des Aufgabenstellers zu veröffentlichen.

Datum:

Unterschrift:
